

422 A. Oberste Zivilgerichtsinanz. — I. Materieilrechtliche Entscheidungen.

impossible, il faudrait alors rechercher si les symptômes maladiques constatés en procédure ont eu sur l'état mental de la testatrice une influence assez forte pour faire admettre l'absence de raison et de volonté consciente. La manière dont elle s'occupait de ses intérêts matériels ne serait alors pas décisive à elle seule; en effet quand la question est ainsi posée, d'une manière générale, on doit alors examiner la manière d'être d'un individu dans son ensemble, et, en certaines circonstances, accorder une importance égale au fait que le genre de vie adopté par cet individu apparaît comme dénué de raison. Il y aurait donc lieu de se demander si les symptômes maladiques constatés chez demoiselle des Arts sont suffisamment graves pour faire admettre une altération générale de l'intelligence et de la volonté. Cette question doit néanmoins être aussi résolue négativement en raison de l'état de fait admis par l'instance cantonale. Il manque en effet au dossier une constatation médicale établissant que les obsessions et les phobies auxquelles demoiselle des Arts était sujette ont altéré d'une manière générale son état mental et la formation de sa volonté. Ce qui est par contre décisif sur ce point, c'est le rapport des experts, dans lequel ceux-ci, tout en constatant une maladie mentale, ne reconnaissent pas à cette affection la conséquence qu'elle avait rendu demoiselle des Arts incapable de veiller à ses intérêts matériels, mais, au contraire, comparent sa maladie à ces bizarreries dont on ne saurait déduire un défaut de capacité civile. Les expressions et les termes dont se servent les médecins dans leurs lettres ne peuvent être pris en considération au même titre que s'ils étaient employés dans un rapport d'expertise. Quand, par exemple, le Dr Rist dit que tous les motifs des actes de demoiselle Augusta des Arts sont fortement empreints de délire, que le raisonnement n'a pas d'influence sur elle, qu'il est impossible de la faire vivre d'une manière raisonnable, il veut sans doute parler uniquement de ce qui a trait aux obsessions et aux phobies dont elle est atteinte, en sorte que la conclusion à laquelle il arrive ailleurs comme expert-médecin, à savoir que demoiselle des Arts était dans un état mental parfaitement nor-

mal en dehors de ces mêmes obsessions, n'est nullement infirmée par ce qu'il a pu dire dans les lettres qu'il a écrites à ses parents. Dans ces conditions, et étant donnée l'absence de toute constatation de faits prouvant l'influence de la maladie sur les fonctions de l'intelligence en général, on arrive forcément à admettre chez la testatrice l'existence de la capacité civile au moment où elle a rédigé ses dispositions de dernière volonté.

Par ces motifs

le Tribunal fédéral
prononce :

Le recours est écarté et l'arrêt de la Cour de Justice civile du canton de Genève, du 13 juillet 1912, est maintenu.

2. Familienrecht. — Droit de la famille.

64. Urteil der II. Zivilabteilung vom 11. September 1912 in Sachen *Muggli-Bek* gegen *Schwyz*.

Entmündigung. Das Verfahren wird — vorbehaltlich der in Art. 374 und 375 ZGB enthaltenen Vorschriften — durch die Kantone bestimmt. — Die Entmündigung wegen Misswirtschaft, ZGB 370, setzt einen Mangel an Verstand oder Willen, eine unsinnige Vermögensverwaltung voraus. Zum Beweise bedarf es bestimmter Tatsachen; allgemeine Befürchtungen der Vormundschaftsbehörden genügen nicht. — Beiratsbestellung nach Art. 395 ZGB. — Die Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt bei Gutheissung der Beschwerde der Kanton, mit Rückgriff auf wen Rechtsens.

A. — Der Rekurrent ist in Meggen (Kanton Luzern) heimatberechtigt. Er ist verheiratet und Vater von drei Kindern. Anfangs 1909 siedelte er von Meggen nach Rüschnacht über. Er pachtete daselbst eine Wirtschaft, für die er 1000 Fr. Zins und 100 Fr. Patentgebühr per Jahr bezahlen musste. Die Wirtschaft rentierte jedoch nicht; er wurde betrieben und fruchtlos ausgepfändet, nachdem der Betrag von 5000 Fr. verbraucht war, den er im Jahr 1908 von seinem Vater als Vorempfang erhalten hatte. Am 18. Januar 1911 der Vater starb, fiel dem Rekurrenten ein Erb-

teil von 16,666 Fr. 98 Cts. zu. Dieser reduzierte sich nach Abzug des Vorempfanges und Deckung der Verlustscheinschulden auf 5986 Fr. 23 Cts. Infolge dieses erheblichen Vermögensrückganges stellte der Gemeinderat Meggen am 5. Oktober 1911 bei der Vormundschaftsbehörde von Rüschnacht das Gesuch, es sei der Rekurrent wegen Miswirtschaft unter Vormundschaft zu stellen. Von dieser Maßnahme wurde damals Umgang genommen, weil Muggli sich bereit erklärte, nach Meggen zurückzukehren und den Rest seines Vermögens in die Depositalkasse einzulegen. Muggli wollte in Meggen die Fischerei betreiben. Er ersuchte den Gemeinderat um Aushändigung von 2500 Fr. zur Anschaffung der nötigen Gerätschaften. Das Gesuch wurde aber abgewiesen, da das Betriebsbudget, das Muggli aufgestellt hatte, sich als unhaltbar erwiesen habe. Muggli blieb infolgedessen in Rüschnacht und verlangte vom Gemeinderat Meggen die nötigen Mittel, um in Rüschnacht Land zu erwerben. Da inzwischen neue Schulden des Muggli zum Vorschein gekommen waren, lehnte der Gemeinderat auch dieses Gesuch ab und erneuerte am 18. Januar 1912 seinen Antrag auf Bevormundung. Das Waisenamt Rüschnacht unterstützte diesen Antrag, nach erfolgter Anhörung des Muggli, worauf der Bezirksrat Rüschnacht letzteren mit Beschluß vom 20. Februar 1912, gestützt auf Art. 370 ZGB, unter Vormundschaft stellte. Muggli rekurrierte hiegegen an den Regierungsrat des Kantons Schwyz. Der Regierungsrat wies aber mit Entscheidung vom 1. Mai 1912 den Rekurs als unbegründet ab. Er führte aus, der Rückschlag von zirka 10,000 Fr. könne nicht allein von der Unrentabilität der Wirtschaft in Rüschnacht herrühren, die vom Rekurrenten ja nur zirka 2 Jahre betrieben worden sei. Es müsse mangelnde Energie und Verschwendung mitgewirkt haben. Auch der Umstand, daß der Rekurrent wieder ein neues Gewerbe, die Fischerei, auffangen wollte, ohne irgend welches Verständnis für die finanziellen Folgen zu haben, beweiße, daß vielleicht jetzt schon der letzte Rest des Vermögens des Rekurrenten verbraucht wäre, wenn die Vormundschaftsbehörde nicht rechtzeitig eingegriffen hätte. Art. 370 ZGB treffe daher zu und es habe der Bezirksrat mit Recht darauf abgestellt, daß der Rekurrent durch die Art und Weise seiner Vermögensverwaltung sich und seine Familie der Gefahr eines Notstandes oder der Verarmung aussetze.

B. — Gegen diesen Entscheid hat der Rekurrent innert Frist die zivilrechtliche Beschwerde an das Bundesgericht im Sinn von Art. 86 Ziff. 3 revid. OG ergriffen, mit dem Antrag, es sei die über ihn verhängte Vormundschaft aufzuheben, bezw. es seien die Schlußnahmen des Bezirksrates vom 20. Februar und des Regierungsrates vom 1. Mai 1912 umzuändern im Sinn der Abweisung des Antrages des Gemeinderates Meggen. Der Rekurrent bemängelt in erster Linie das Bevormundungsverfahren, indem ihm der Antrag des Gemeinderates Meggen nicht mitgeteilt worden sei und dessen Angaben als bloße Parteibehauptungen keine Beweiskraft verdienen. In materieller Beziehung bestreitet der Rekurrent, daß Verschwendung oder eine die Gefahr eines Notstandes begründende Miswirtschaft nachgewiesen sei. Dagegen spreche, daß der Gemeinderat Meggen auf die Bevormundung verzichten wollte, wenn der Rekurrent nach Meggen zurückkehre, und daß der Bezirksrat Rüschnacht ihm noch am 13. Januar 1912 ein gutes Leumundzeugnis ausgestellt habe. Seine einzige verfehlte Spekulation, der Wirtschaftsbetrieb in Rüschnacht, sei auf Geschäftsunkenntnis, Überfüllung des Platzes mit Wirtschaften, Ungunst der Bevölkerung und Behörden, sowie auf täuschende Angaben des Verpächters über die Rendite zurückzuführen. Seit 1½ Jahren arbeite er in der Kiesgrube Tschümperlin und erhalte aus seinem Lohn Frau und Kinder, sowie seine alte Mutter. Er legt Zeugnisse dafür ein, daß seine Lebensführung eine klägliche und sparsame sei.

C. — Der Regierungsrat des Kantons Schwyz, der Bezirksrat Rüschnacht und der Gemeinderat Meggen haben in ihren Bernehmlassungen Abweisung des Rekurses beantragt. Der Regierungsrat bestreitet, daß das Bevormundungsverfahren formell unkorrekt sei. Der Rekurrent sei ordnungsgemäß zur mündlichen Rechtfertigung vor die Vormundschaftsbehörde geladen und es seien ihm schon vorher, durch Zuschrift des Gemeinderates Meggen vom 23. Januar 1912, die Bevormundungsgründe bekannt gegeben worden. In der Sache selbst sei zu sagen, daß ein typischer Fall von Miswirtschaft vorliege. Der Gemeinderat Meggen bemerkt u. a., daß der Rekurrent schon in Meggen finanziell zurückkam; der Rückgang sei darauf zurückzuführen, daß der Rekurrent nicht energisch und zielbewußt arbeite und seine Frau nicht sparsam haushalten könne.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. — Soweit der Rekurs das Entmündigungsverfahren bemängelt, entzieht er sich der Kognition des Bundesgerichts. Dieses Verfahren wird nach Art. 373 ZGB durch die Kantone bestimmt. Das ZGB stellt nur über die Anhörung des zu Entmündigenden sowie über die Veröffentlichung der Bevormundung Vorschriften auf. Daß der Rekurrent vor erfolgter Entmündigung von der zuständigen Behörde angehört wurde, steht fest. Andererseits ist das Bundesgericht an die tatsächlichen Feststellungen der kantonalen Instanzen gebunden, auch wenn sie auf einseitigen Angaben der antragstellenden Behörden beruhen. Das kantonale Recht hat darüber zu bestimmen, ob es solchen Angaben ohne weiteres Beweiskraft beimessen will.

2. — In materieller Hinsicht fällt in Betracht, daß als Entmündigungsgrund nur die sog. Mißwirtschaft im Sinn von Art. 370 ZGB in Frage kommt, wie denn auch der Rekurrent nicht wegen Verschwendung unter Vormundschaft gestellt wurde, sondern deshalb, weil er durch die Art und Weise seiner Vermögensverwaltung sich und seine Familie der Gefahr eines Notstandes oder der Verarmung aussetze. Art. 370 ZGB ist nun nicht dahin aufzufassen, daß jede Art und Weise der Vermögensverwaltung, welche die Gefahr eines Notstandes oder der Verarmung bietet, zur Bevormundung genügt, so daß schon eine durch mangelnde Geschäftserfahrung veranlaßte gefährdende Vermögensverwaltung, unglückliche geschäftliche Unternehmungen usw. zur Entmündigung führen würden. In Übereinstimmung mit der Praxis, wie sie sich auf Grund von Art 5 Ziff. 1 HfG entwickelt hat (vergl. BGE 29 I S. 23), ist vielmehr die Entmündigung wegen Mißwirtschaft auf diejenigen Fälle von gefährdender Vermögensverwaltung zu beschränken, wo bestimmte Handlungen des zu Entmündigenden vorliegen, aus denen auf einen Mangel in seinem Verstande oder in seinem Willen geschlossen werden kann. Der Entmündigungsgrund der Mißwirtschaft setzt ein ähnlich unsinniges Verhalten in der Vermögensverwaltung voraus, wie der Entmündigungsgrund der Verschwendung beim Ausgeben. Der ökonomische Mißerfolg und die Gefahr eines Notstandes — und damit der Inanspruchnahme der öffentlichen Armenpflege — genügen nicht, sondern es muß jene Gefahr

durch eine unsinnige Art und Weise der Vermögensverwaltung bewirkt sein.

An die Voraussetzungen für die Entmündigung kann unter der Herrschaft des ZGB um so mehr ein strengerer Maßstab angelegt werden, als nach dem ZGB (Art. 395), wenn für die Entmündigung kein genügender Grund vorliegt, eine Beschränkung der Handlungsfähigkeit in vermögensrechtlicher Hinsicht aber gleichwohl als notwendig erscheint, dem Schutzbedürftigen ein Beirat gegeben werden kann, dessen Mitwirkung für bestimmte Rechtshandlungen erforderlich ist, während die Handlungsfähigkeit im übrigen intakt bleibt.

3. — Es fragt sich daher, ob im vorliegenden Fall Handlungen des Rekurrenten nachgewiesen sind, aus denen auf einen Mangel in seinem Verstande oder in seinem Willen und damit auf eine unsinnige Art der Vermögensverwaltung geschlossen werden kann, die ihn und seine Familie der Gefahr eines Notstandes oder der Verarmung aussetze. Dieser Schluß bezieht sich auf eine Rechtsfrage. Das Bundesgericht ist daher in dieser Hinsicht an die Feststellungen der kantonalen Instanzen nicht gebunden. Freilich wurde schon bei der Anwendung von Art. 5 HfG anerkannt, daß dem persönlichen Eindrucke und dem subjektiven Ermessen der kantonalen Vormundschaftsbehörden infolge ihrer unmittelbaren Berührung mit dem zu Bevormundenden und ihrer Verantwortlichkeit ein gewisser Spielraum gelassen werden müsse (BGE 29 I S. 23 f.). Diese Erwägung greift auch für die Bevormundung nach dem ZGB Platz.

Die tatsächlichen Feststellungen sind in casu sehr dürftig und lassen an Bestimmtheit zu wünschen übrig. Nachgewiesen ist in Bezug auf Mißwirtschaft eigentlich nur, daß der Rekurrent, der sich zum Geschäftsbetrieb offenbar nicht eignet und zugegebenermaßen keine Geschäftskennntnis besitzt, in etwas mehr wie zwei Jahren zirka 5000 Fr. verbraucht und darüber hinaus für den gleichen Betrag Schulden eingegangen hat. Wofür das Geld tatsächlich verwendet wurde und welche Schulden der Rekurrent kontrahiert hat, ist nicht festgestellt. Das bloße quantitative Mißverhältnis der Passiven zu den Aktiven genügt aber nicht, um auf unsinnige Vermögensverwaltung zu schließen. Es bedürfte hiezu

eines Eingehens auf die Art der Schulden und des ganzen Geschäftsgebahrens, woraus erst gefolgert werden könnte, ob das Verhalten des Rekurrenten ein unzüchtiges sei oder nicht. Wenn der Regierungsrat bemerkt, daß zum Vermögensrückgang außer dem mangelhaften Wirtschaftsbetrieb offenbar mangelnde Energie und Verschwendung beitragen, so fehlt es hiefür an tatsächlichen Anhaltspunkten. Auch die Beweisraft der Größe der Passiven wird wesentlich erschüttert, wenn abgestellt wird auf die Angabe des Gemeinderates Weggen, daß der Rekurrent schon vor seiner Übersiedelung nach Rüschnacht finanziell zurückgekommen sei, so daß die entstandenen Passiven sich auch auf ältere Schulden zurückführen lassen und sich dann aus dem kargen Verdienst des Rekurrenten und seiner erheblichen Familienlast erklären lassen. Die Behauptung des Rekurrenten, daß er seit 1½ Jahren in einer Kiesgrube arbeite und aus seinem Lohne Frau und Kinder, sowie seine alte Mutter erhalte, ist unwidersprochen geblieben und es kann dem Rekurrenten jedenfalls aus dieser letzten Zeit keine Mißwirtschaft vorgeworfen werden. Es kann daher nicht gesagt werden, daß die Vormundschaftsbehörde den ihr obliegenden Nachweis eines bestimmten Verhaltens des Rekurrenten, das den Schluß auf einen Mangel in seinem Verstande oder in seinem Willen zuläßt und notwendige Voraussetzung der Entmündigung wegen Mißwirtschaft ist, rechtsgenügend erbracht habe.

4. — Da die Beschwerde sich als begründet erweist, sind die Kosten dem Regierungsrat des Kantons Schwyz aufzuerlegen, jedoch unter Vorbehalt seines Rückgriffsrechtes auf wen Rechtsens. Insbesondere steht es dem Regierungsrat frei, den Betrag aus dem vormundschaftlich verwalteten Vermögen des Rekurrenten zu erheben, wenn keine kantonale rechtliche Bestimmung dem entgegensteht.

Demnach hat das Bundesgericht

erkannt:

Die Beschwerde wird begründet erklärt. Demgemäß werden der Entscheid des Regierungsrates des Kantons Schwyz vom 1. Mai 1912 und die vom Bezirksrat Rüschnacht unterm 20. Februar 1912 verfügte Entmündigung des Rekurrenten aufgehoben.

65. Urteil der II. Zivil-Abteilung vom 11. September 1912 in Sachen Zweifel gegen Glarus.

Aufhebung der Vormundschaft bei Wegfall des Entmündigungsgrundes, ZGB 433 ff. Beweis des Wegfalles durch die Anerkennung der vormundschaftlichen Behörden, dass das Verhalten des Mündels zu keinen Aussetzungen Anlass gegeben habe; die blosse Befürchtung von Rückfällen genügt nicht, um die Entmündigung aufrecht zu halten.

A. — Der Rekurrent ist im Juni 1849 geboren. Im Jahre 1881 verheiratete er sich. Vor seiner Heirat und noch bis zum Jahre 1884 war er in verschiedenen Hotels als Oberportier tätig. Dabei ersparte er sich ein Vermögen von zirka 25,000 Fr. Im Jahre 1884 erwarb er das Gasthaus zum Bären in Linthal. Seit Anfang der 90er Jahre gab sich der Rekurrent immer mehr dem Alkoholgenusse hin und ging dem moralischen und finanziellen Ruin entgegen. Die Streitigkeiten des Rekurrenten mit seiner Frau führten im Jahre 1908 zur Trennung der Ehegatten und es zogen auch seine beiden erwachsenen Kinder von ihm weg. Der Rekurrent wurde vom Waisenamt und von der Armenpflege Linthal wiederholt „verwarnt“ und es wurde ihm die zwangsweise Entmündigung angedroht. Das Waisenamt sah von dieser Maßnahme nur deshalb ab, weil sie den Entzug des Wirtschaftspatentes und damit den Konkurs des Rekurrenten zur Folge gehabt hätte. Im Jahre 1908 bot sich Gelegenheit zum freihändigen Verkauf des Hotels. Der Rekurrent begab sich nun freiwillig unter Vormundschaft. Er liquidierte sein Geschäft mit Hilfe des Vormundes und befriedigte seine Gläubiger, worauf ihm im ganzen 5400 Fr. verblieben.

B. — Schon im Frühjahr 1910 stellte der Rekurrent das Gesuch um Aufhebung der Vormundschaft. Dieses Gesuch wurde vom Waisenamt Linthal mit der Begründung abgewiesen, daß die Vermögensansprüche der Ehefrau des Rekurrenten noch nicht erledigt seien. Der Rekurrent erneuerte sein Gesuch mit Eingabe vom 29. Juli 1910. Das Waisenamt antwortete ihm hierauf am 3. August 1910, daß es zuerst die Rechnung des Vormundes ge-